

## Abänderungsantrag

der Abgeordneten Mag. Michaela Steinacker, Mag. Selma Yildirim, Ing. Mag. Volker Reifenberger, Mag. Agnes Prammer, Dr. Johannes Margreiter und Kollegen

**betreffend die Regierungsvorlage (223 d.B.) Bundesgesetz, mit dem das Allgemeine Grundbuchsgesetz 1955, das Grundbuchsumstellungsgesetz und das Wohnungseigentumsgesetz 2002 geändert werden (Grundbuchs-Novelle 2020 – GB-Nov 2020) idF des Ausschussberichts (296 d.B.)**

Der Nationalrat wolle in zweiter Lesung beschließen:

Die oben bezeichnete Vorlage wird wie folgt geändert:

*In Artikel 1 Ziffer 2 lautet in § 57a der Absatz 6:*

„(6) Die Beglaubigung der Unterschrift auf einem Rangordnungsgesuch, auf einer Rangordnungserklärung oder auf einer Zustimmungserklärung (Abs. 3 2. Satz) durch einen Notar hindert weder dessen Bestellung als Treuhänder noch dessen Übernahme der Treuhandschaft oder die Antragstellung auf Ausnutzung der Rangordnung.“

### Begründung

In der Fassung der Regierungsvorlage zu § 57a Abs. 6 wurde eine sinnvolle Bestimmung eingeführt, welche es dem Notar ermöglicht, eine auf ihn selbst als Treuhänder ausgestellte Rangordnung zu beglaubigen. Konsequenterweise müsste es dem beglaubigenden Notar aber auch gestattet sein, eine Zustimmungserklärung gemäß Abs. 3 2. Satz zu beglaubigen, mit welcher der bisherige Treuhänder der Übertragung der Rangordnung auf den beglaubigenden Notar als neuen Treuhänder zustimmt. Andernfalls wären in einer solchen Konstellation drei Notare notwendig, einer als bisheriger Treuhänder, ein anderer als neuer Treuhänder und ein weiterer für die Beglaubigung. Dies würde aber dem Ziel des Gesetzesentwurfs zuwiderlaufen, weshalb mit dem vorliegenden Abänderungsantrag eine Lücke geschlossen wird.



